

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-06-23

Dezernat/ Amt: III / Fachbereich für
Stadtentwicklung und
Wirtschaft
Bearbeiter/in: Herr Fuchsa
Telefon: 545 - 2658

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00358/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 58.14 "Solarpark Stern Buchholz"
Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 58.14 „Solarpark Stern Buchholz“ mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan nebst Umweltbericht wird gebilligt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Hauptausschuss hat am 20.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58.14 „Solarpark Stern Buchholz“ beschlossen. Planungsinhalt ist die Entwicklung eines Solarparkes auf einer Teilfläche des zur ehemaligen Blücherkaserne gehörenden Schießplatzgeländes auf der Westseite der B 106. Durch Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ werden die zur Ansiedlung von großflächigen Freiland – Photovoltaikanlagen erforderlichen bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen hergestellt.

Der Flächennutzungsplan enthält aktuell die Darstellung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bundeswehr“. Um die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, ist es erforderlich die jetzige Zweckbestimmung in die für einen Solarpark erforderliche Zweckbestimmung „Solar“ zu ändern. Hierfür wird parallel zum Bebauungsplan das 15. Änderungsverfahren durchgeführt.

Der Entwurf der Änderung liegt in abgestimmter Form vor und wird im Zeitraum August 2015 öffentlich ausgelegt. Der Beschluss darüber ist Gegenstand der Vorlage Nr. 00344/2015. Aufgrund des qualitativ fortgeschrittenen Planungsstandes kann davon ausgegangen werden, dass sich der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Am 06.08.2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs.1 BauGB per 17.03.2014 frühzeitig beteiligt. Das förmliche Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs.2 BauGB wurde per 02.03.2015 eingeleitet. Vom 18.05. bis 18.06.2015 hat der Bebauungsplan öffentlich ausgelegen. Der Planung entgegenstehende Stellungnahmen sind aus den genannten Beteiligungsverfahren nicht eingegangen.

Somit kann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

2. Notwendigkeit

Der Satzungsbeschluss ist ein förmlicher Verfahrensschritt.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Entwicklung eines Solarparks hat keine Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die Errichtung des Solarparks führt zu einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie an der Stromerzeugung innerhalb des Stadtgebietes.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Planungskosten wurden vom Investor übernommen. Der Investor trägt auch die aus der Planrealisierung entstehenden Aufwendungen worunter auch die Realisierung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fällt. Hierzu wird mit dem Investor ein entsprechender städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: „keine“

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: „keine“

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Luftbildübersicht

Anlage 3: Bebauungsplan

Anlage 4: Begründung

Anlage 5: Umweltbericht

Anlage 6: Artenschutzfachbeitrag

gez. i.V. Bernd Nottebaum

1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin